medcontroller

Zulässigkeit einer Rechnungsänderung durch Umkodierung / Nachkodierung

Diese Angaben sind ohne Gewähr!

Situation bis Ende 2019

Ohne Fallprüfung			
Fallprüfung (Verweildauer)			
	Jahr der Rechnungslegung	Jahr der Rechnungslegung +1	Jahr der Rechnungslegung +2

Fallprüfung (Kodierung)	
	Bis zum Ende der Prüfung

Ohne Fallprüfung: Ständige Rechtsprechung des BSG bestätigt die Möglichkeit einer Rechnungsänderung bis zum Ende des Jahres, das auf das Jahr der Rechnungslegung folgt. Also eine Periode von 12 bis 24 Monaten (abhängig vom Monat der Rechnungslegung).

Fallprüfung der Kodierung: Das BSG beschreibt (B 1 KR 27/16 R vom 23.05.2017), dass eine laufende Kodierprüfung dem Krankenhaus das Recht verleiht, seine Kodierung zu korrigieren. Ggf.auch über die oben genannte Frist hinaus. Allerdings war der Fall von vor der Zeit der PrüfvV.

Fallprüfung der Verweildauer: Eine Verweildauerprüfung verlängert laut BSG nicht die Frist für eine Rechnungsänderung. Sie bleibt also bis zum Ende des Jahres nach der Rechnungslegung möglich. Die Regelungen der PrüfvV verhindern eine Rechnungsänderung nach Abschluss der MDK-Prüfung nicht, sofern die Änderung im MDK-Verfahren eingeführt wurde.

Gerichtsverfahren Wenn das Ergebnis eine Änderung der Kodierung ist, wird diese auch umgesetzt. Die "Nachkodierungsfristen" der PrüfvV haben vor den Gerichten keine Gültigkeit.

© Medcontroller GmbH

medcontroller

Zulässigkeit einer Rechnungsänderung durch Umkodierung / Nachkodierung

Diese Angaben sind ohne Gewähr!

Erwartete Situation ab 2020

Ohne Fallprüfung			
Fallprüfung			
	Jahr der Rechnungslegung	Jahr der Rechnungslegung +1	Jahr der Rechnungslegung +2

Gerichtsverfahren	
	Bis zum Ende des Rechtsgangs

Mit und ohne MDK-Prüfung Eine Rechnungsänderung durch das Krankenhaus ist laut Gesetz ausgeschlossen. In einem MDK-Verfahren ist allerdings eine Änderung durch den MDK (auch zu Gunsten des Krankenhauses!) zulässig.

Gerichtsverfahren Im Gerichtsverfahren gilt die Amtsermittlung: Der Fall wird komplett neu aufgerollt und es gelten keine Verbote einer Rechnungsänderung. Diese werden dann auch nicht durch das Krankenhaus, sondern durch ein Gericht eingefordert.

© Medcontroller GmbH